

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Jüdische Liberale Gemeinde Or Chadasch Zürich



Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. Reglement		
I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 9	2 - 4
II. Grabrechte	Art. 10 - 16	4 - 5
III. Bestattungen	Art. 17 - 25	5 - 6
IV. Gräber, Grabsteine, Friedhofordnung und -unterhalt	Art. 26 - 31	7 - 8
V. Friedhof- und Bestattungsfonds	Art. 32 - 34	8 - 9
VI. Schlussbestimmungen	Art. 35 - 36	9
B. Tarifordnung		
I. Allgemeines	Art. 37 - 38	10
II. Grabrechtsgebühren	Art. 39 - 44	10 - 11
III. Bestattungen	Art. 45 – 46	12
IV. Grabsteine, Unterhalt	Art. 47 - 49	12 - 13
C. Gestaltung der Grabsteine		
	Art. 50 – 55	13 - 14

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

A. Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der jüdische Friedhof ist eine der Einrichtungen, welche die Jüdische Liberale Gemeinde OR CHADASCH, nachstehend Gemeinde genannt, ihren Mitgliedern anbietet, entsprechend Art. 2 der Gemeindestatuten.

Dieses Reglement ordnet die Zuständigkeiten, die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Friedhof und auf das Bestattungswesen.

Übergeordnete Bestimmungen

Art. 2

Wo das Reglement nichts vorsieht, gelten die allgemeinen Bestimmungen von Kanton und Stadt Zürich, betreffend das Bestattungswesen und die Friedhöfe.

Wenn einzelne Bestimmungen dieses Reglements mit jenen von Kanton und Stadt Zürich in Widerspruch geraten, so gehen letztere vor.

Friedhofskommission (FK)

Art. 3

Der Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie das Bestattungswesen unterstehen der Friedhofskommission, nachstehend FK genannt. Diese setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten, der gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes ist,
- dem Quästor der Gemeinde, der seinen Sitz an ein Mitglied der Finanzkommission delegieren kann
- einem Mitglied der Chewra Kadischa,
- mindestens weiteren drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission angehören und die von der Gemeindeversammlung gewählt werden
- Rabbinat und Generalsekretariat nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der FK teil.

Die FK wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten. Die Amtsdauer der FK-Mitglieder beträgt vier Jahre. Die FK ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei längerem Ausfall oder Rücktritt von Mitgliedern hat die FK das Recht, Ersatzmitglieder zu kooptieren. Diese sind bei nächster Gelegenheit von der Gemeindeversammlung zu bestätigen.

Aufgaben der FK

Art. 4

Die FK leitet das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie verwaltet den Friedhof und seine Einrichtungen und sorgt für die geregelte Verwendung der Mittel des Friedhof- und Bestattungsfonds. Sie berät Angehörige in allen Fragen der Durchführung von Abdankungen und Bestattungen.

Zu den Aufgaben der FK gehören insbesondere:

- a) die Beschaffung und Verwaltung aller für eine Bestattung notwendiger Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (ausgenommen für die Graböffnung und -schliessung)
- b) das Besorgen allfälliger Publikationen im Zusammenhang mit einem Todesfall
- c) die Vorbereitungen zur Durchführung von Abdankungen und Bestattungen, soweit erforderlich (vgl. Art. 18 und 19) und deren Überwachung
- d) die Beratung von Angehörigen in allen einschlägigen Fragen
- e) die Erteilung von Grabrechten
- f) die Festlegung der Gebühren, Beiträge etc. gemäss den Bestimmungen der Tarifordnung sowie die Abrechnungen über Bestattungen, Grabrechte, Grabunterhalt etc.
- g) die Grabzuteilung
- h) die Führung des Gräberregisters
- i) die Aufsicht über den Friedhof, einschliesslich des normalen Unterhalts der Anlage und der Verkehr mit dem Friedhofgärtner
- j) die Bewilligung der Grabmale und deren Inschriften, welche die FK zusammen mit dem Rabbiner erteilt
- k) die Überwachung von Exhumierungen.

Die FK erstattet dem Vorstand zu Händen der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Finanzielle Kompetenzen der FK

Art. 5

Die finanziellen Kompetenzen der FK sind im Kapitel Friedhof- und Bestattungsfonds, Art. 34 geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 6

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Entscheid der FK abschliessend.

Rekursmöglichkeiten

In den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen kann der Entscheid der FK angefochten werden.

Zur Anfechtung ist lediglich der Gesuchsteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person legitimiert. Die Anfechtung eines Entscheides der FK hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gesuchsteller hat seine Einsprache innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides der FK eingeschrieben dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsprache innert 30 Tagen zu behandeln und darüber Beschluss zu fassen.

Bei der Behandlung einer Einsprache treten die Mitglieder des Vorstandes, die gleichzeitig Mitglied der FK sind, in den Ausstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig und ist dem Antragsteller spätestens innert 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Friedhofgärtner

Art. 7

Befugnisse, Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners sind in einem separaten Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Friedhofgärtner festgelegt. Die FK hat die Aufsicht über die im Vertrag geordneten Bereiche.

Tarifordnung	<p>Art. 8 In einer separaten Tarifordnung sind die Tarife und Gebühren im Zusammenhang mit Grabrechten, die Kostenverteilung bei Bestattungen etc. festgelegt. Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements.</p>
Haftung (allgemein)	<p>Art. 9 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung ihrer Organe und Angestellten.</p>
	<p>II. Grabrechte</p>
Grabruhe	<p>Art. 10 Die Grabruhe ist unbefristet.</p>
Einzelgräber, Doppelgräber	<p>Art. 11 Doppelgräber haben bezüglich Länge und Breite die gleiche Masse wie Einzelgräber. Sie unterscheiden sich zu Einzelgräbern in der Tiefe, welche gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
Grundsatz	<p>Art. 12 Die Grabplätze auf dem Friedhof stehen den Mitgliedern der Gemeinde zu. Ausnahmsweise können Grabrechte an Nicht-Mitglieder erteilt werden.</p>
Grabrecht	<p>Art. 13</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder der Gemeinde und deren Kinder bis zum erreichten 18. Altersjahr haben ein unentgeltliches Anrecht auf einen Grabplatz. Ausnahmen hiervon sind die unter lit. b) genannten Fälle. b) Personen, die nach ihrem 60. Altersjahr in die Gemeinde eintreten, haben nur Anrecht auf einen Grabplatz nach den in der Tarifordnung festgelegten Bestimmungen. Über die Erteilung solcher Grabrechte entscheidet die FK. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.
Grabrechte für nicht-jüdische Partner von Mitgliedern	<p>Art. 14</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der nichtjüdische Partner eines Mitglieds hat Anrecht auf einen Grabplatz in einem Doppelgrab zusammen mit seinem Partner, ungeachtet ob vor- oder nachverstorben. Beim Ableben eines der beiden Partner muss entschieden werden, ob der Verstorbene in einem Doppelgrab auf dem Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden soll, in welchem auch der hinterbliebene Partner dereinst beerdigt werden möchte. Die Bestimmungen der Tarifordnung (Art. 42) kommen zur Anwendung.
Grabrechte für jüdische Nicht-Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> b) Nicht-Mitgliedern jüdischen Glaubens kann das Grabrecht zu den in der Tarifordnung festgelegten Bestimmungen ausnahmsweise eingeräumt werden. Über die Erteilung solcher Grabrechte entscheidet die FK. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.
Ausnahmefälle	<p>Art. 15 Über Ausnahmefälle für die Erteilung von Grabrechten, z.B. bei Katastrophenfällen, ausländischen Passanten und anderen Fällen entscheidet die FK. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.</p>

Doppelgrab Art. 16
Jedes Gemeindemitglied, welches ein unentgeltliches Grabrecht besitzt, hat Anspruch auf ein Doppelgrab für sich und seinen Partner oder nahen Angehörigen, sofern auch dieser Mitglied der Gemeinde ist, oder aber gemäss Statuten nicht Mitglied sein kann.
Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Doppelgrab.

III. Bestattungen

Beachtung von Vorschriften Art. 17
Die Bestattungen haben den behördlichen Vorschriften und dem jüdisch-liberalen Brauch zu entsprechen.

Todesfallmeldung Art. 18
Todesfälle sind dem Sekretariat der Gemeinde und dem Rabbiner unverzüglich zu melden. Diese setzen den Präsidenten oder den Vizepräsidenten der FK in Kenntnis. Die Erledigung der zivilrechtlichen Formalitäten ist in der Regel Sache der Angehörigen, das Sekretariat steht beratend zur Verfügung.

Vorbereitung und Durchführung Art. 19
Die FK überwacht und sorgt in Zusammenarbeit mit dem JLG-Sekretariat für:

- die Festlegung von Zeit und Ort der Abdankung
- die Festlegung der Bestattungszeit auf dem Friedhof
- die notwendigen Bekanntmachungen
- die rituellen Verrichtungen wie Totenwaschung und Einkleidung
- die Einsargung und den Leichentransport
- die allfällige Identifikation von Toten
- die Graböffnung und -schliessung
- die Durchführung der Abdankung und die Bestattung auf dem Friedhof
- den allfälligen Transportdienst für die Hinterbliebenen
- eventuell weitere, sich aus den Umständen ergebende Verrichtungen.

An der Abdankung und an der Beisetzung auf dem Friedhof hat mindestens ein Mitglied der FK anwesend zu sein.

Die Vorbereitung und die Durchführung der Bestattung haben so weit wie möglich in Absprache mit den Hinterbliebenen zu erfolgen. Gegebenenfalls entscheidet die FK in organisatorischen Fragen, der Rabbiner in religiösen Fragen endgültig, jedoch nur, soweit solche die Gemeinde betreffen.

Bestattungsarten Art. 20
Als Regelfall gilt die Erdbestattung.
Es ist ein einfacher Tannenholzsarg gemäss jüdischem Brauch zu verwenden.

Die Feuerbestattung ist zulässig auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen, oder wenn eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt. Vom zuständigen Bestattungsamt ist eine Bescheinigung für die Einäscherung beizubringen.

Art. 21

Die Tahara (Waschen und Ankleiden des Toten) ist vorzunehmen, sofern keine anderslautende Verfügung des Verstorbenen vorliegt, oder die Tahara von den Angehörigen nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die FK bietet die Chewra Kadischa (Beerdigungsgesellschaft) für die Tahara unverzüglich auf. Diese rituellen Handlungen sollen an einem hierfür geeigneten Ort durchgeführt werden. Sie haben im Einvernehmen mit dem Rabbiner zu erfolgen.

Können die Totenkleider (Tachrichim) von den Angehörigen nicht gestellt werden, können sie über die Gemeinde erworben werden.

Abdankung

Art. 22

Die Abdankung wird in der Regel vom Rabbiner gehalten.

Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen, wonach andere Personen die Abdankung ganz oder neben dem Rabbiner durchführen mögen, soll so weit als möglich Rücksicht genommen werden. In diesen Fällen ist der Rabbiner vorher anzuhören. Lässt sich über die Durchführung einer Abdankung keine Einigung erreichen, so entscheidet die FK hierüber endgültig. Die organisatorische Leitung der Abdankung obliegt der FK, die religiöse Leitung dem Rabbiner.

Beerdigung

Art. 23

Für die Beerdigung auf dem Friedhof, insbesondere für das Sprechen der Gebete am Grab, gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Abdankung.

Auf dem Friedhof können nur jüdische oder nicht religiöse Zeremonien stattfinden.

Urnenbeisetzung

Art. 24

Für die Urnenbeisetzung gelten hinsichtlich Grabrechte die gleichen Bestimmungen wie für die Erdbestattung.

Die Beisetzung der Asche hat in einer Urne und in der Regel in einem Urnengrab zu erfolgen. Urnen dürfen in jedes bestehende Grab verstorbener naher Angehöriger beigesetzt werden. Über derartige Beisetzungen entscheidet die FK endgültig.

Die Abdankungszeremonie findet in der Regel am Grabe statt.

Exhumierung

Art. 25

Eine Exhumierung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

Bei Exhumierungen hat ein Mitglied der FK anwesend zu sein.

IV. Gräber, Grabsteine, Friedhofordnung und -unterhalt

Gräberkategorien

Art. 26

Es stehen die folgenden Gräberkategorien zur Verfügung:

Einzelgräber	Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Doppelgräber (d.h. zwei übereinander liegende Grabplätze)	Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre in engem Verwandtschaftsverhältnis und Ehepaare/Partnerschaften
Kindergräber	Für Kinder bis 12 Jahre
Urnengräber	Für Erwachsene und Kinder

Die Belegung der Gräber erfolgt in der Reihenfolge der Nummerierung im Gräberplan. Die Abmessungen der Gräber haben den im Gräberplan angegebenen Massen zu entsprechen. Der Gräberplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Gräberregister

Art. 27

Über die Bestattungen wird von der FK ein Gräberregister geführt. Das Register befindet sich im Gemeindesekretariat.

Das Register hat über Bestattungen zu enthalten:

- Name und Vorname des Verstorbenen
- Geschlecht
- Geburts- und Sterbedatum (nach jüdischem und allgemeinem Kalender)
- Einzel- oder Doppelgrab

Grabmale

Art. 28

Vor der ersten Jahrzeit ist ein Grabstein zu setzen. Auf jeden Grabplatz darf nur ein Stein gesetzt werden.

Die Grabsteine haben den Anforderungen zu entsprechen, wie sie im Anhang zum Reglement festgehalten sind. Für die Wahl des Steinmaterials und die Gestaltung der Grabmäler stellt die Gemeinde auf Wunsch eine fachtechnische Beratung kostenlos zur Verfügung.

Wird diese Beratung nicht in Anspruch genommen, so ist über das Steinmaterial ein Muster, vom Grabmal eine Zeichnung im Massstab 1:10 vorzulegen. Für die Inschrift ist in jedem Fall eine Zeichnung im Massstab 1:1 zur Genehmigung einzureichen.

Die Inschrift soll mit den zwei hebräischen Buchstaben פ"נ (po nikbar, hier ist beerdigt, bzw. po nach, hier ruht) beginnen.

Die Inschrift soll mit den hebräischen Initialen ת נ צ ב ה (T'hej nischmato z'rura bazor hachajim, möge seine/ihre Seele im Bund des Lebens aufgenommen werden) enden.

Die Genehmigung von Grabmalen und deren Inschrift erteilt die FK zusammen mit dem Rabbiner.

Grabeinfassungen und -bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Dagegen kann eine schlichte Topfpflanze auf die Gräber gestellt werden.

Grabunterhalt	<p>Art. 29</p> <p>Zusammen mit dem allgemeinen Unterhalt des Friedhofes wird der Unterhalt der Gräberflächen durch den Friedhofgärtner besorgt. Für Mitglieder gemäss Art. 13, lit. a) und b) ist dieser Unterhalt kostenlos.</p> <p>Nicht-Mitglieder und Mitglieder gemäss Art. 13 lit. b) entrichten hierfür eine einmalige Unterhaltsabgabe entsprechend den Bestimmungen in der Tarifordnung.</p> <p>Für den guten Zustand der Grabsteine haben die Angehörigen auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Die FK hat bei Angehörigen gegebenenfalls ihre diesbezügliche Pflichterfüllung zu verlangen.</p> <p>Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so kann die FK die Wiederherstellung des Grabmales anordnen, unter Kostenfolgen für die Angehörigen.</p>
Haftung	<p>Art. 30</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber Lieferanten von Grabsteinen, sowie für damit zusammenhängende Materiallieferungen oder anderer Arbeiten.</p>
Zugang	<p>Art.31</p> <p>Der Friedhof steht jedermann zum Besuche offen.</p> <p>Von den Besuchern wird erwartet, dass sie sich auf dem Friedhof angemessen benehmen. Das Spielen von Kindern und das Mitführen von Tieren sind auf dem Friedhof untersagt. Das Stehenlassen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist ebenfalls untersagt.</p> <p>Auskunft über den Aufbewahrungsort des Schlüssels für den Zugang zum Friedhof sind während den Büroöffnungszeiten im Sekretariat erhältlich.</p> <p>Die Öffnungszeiten des Friedhofs sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonntag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr</p> <p style="padding-left: 40px;">Freitag 08.00 bis 15.00 Uhr</p> <p>Am Schabbat und an jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.</p>

V. Friedhof- und Bestattungsfonds

Zweck	<p>Art. 32</p> <p>Zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Gemeindemitglieder im Zusammenhang mit Bestattungs-, Grabstein- und Unterhaltskosten sowie für ausserordentliche Einrichtungen auf dem Friedhof wird ein Friedhof- und Bestattungsfonds errichtet.</p> <p>Die Fondsmittel des Friedhof- und Bestattungsfonds können verwendet werden zur Kostendeckung für Bestattungen, Grabsteine und Unterhalt :</p> <ul style="list-style-type: none"> • für verstorbene, unbemittelte Gemeindemitglieder ohne Angehörige • für unbemittelte Angehörige, sofern sie selbst Mitglieder der Gemeinde sind und der Verstorbene Mitglied der Gemeinde war
-------	--

- für verstorbene Waisenkinder, Flüchtlinge oder gleichartige Fälle im Rahmen der in der Tarifordnung geregelten Bedingungen.

Fondsmittel

Art. 33

Der Friedhof- und Bestattungsfonds wird geüfnet durch Einlagen von

- Grabrechtsgebühren von Nicht-Mitgliedern
- Zuwendungen
- der allgemeinen Gemeindekasse.

Erreicht das Kapital des Fonds den Betrag von CHF 50'000.-, werden die zusätzlich eingehenden Gebühren und Zuwendungen vollumfänglich der allgemeinen Gemeindekasse zugeführt.

Andererseits sind dem Friedhof- und Bestattungsfonds Mittel aus der allgemeinen Gemeindekasse zuzuführen, wenn das Fondskapital unter CHF 30'000.- sinkt.

Die Höhe solcher Einlagen ist mit dem jährlichen Budget zu beschliessen. Der Ausgleich des Fonds erfolgt per Ende des Geschäftsjahrs.

Verwaltung

Art. 34

Der Fonds wird durch den Gemeindequästor verwaltet.

Für den Friedhof- und Bestattungsfonds kann die FK über die Entnahme bis zu CHF 5'000.- pro Fall und CHF 10'000 pro Jahr selbst befinden.

Über höhere Beträge entscheidet der Vorstand. Im Rahmen ihres jährlichen Berichtes legt die FK über die Einlagen in den Fonds und über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

VI. Schlussbestimmungen

Übertretungen

Art. 35

Gegen Übertretungen einzelner Vorschriften dieses Reglements hat die FK einzuschreiten. Sie hat die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, namentlich zur Aufhebung eines widerrechtlichen Zustandes, zur Abwendung von Gefahren oder bei wiederholtem unpassendem Benehmen von Friedhofbesuchern.

Allfällig entstehende Kosten gehen zu Lasten der Fehlbaren.

Inkraftsetzung

Art. 36

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. März 1983.

Revidiert und aktualisiert an der GV 2004.

Revidiert und aktualisiert an der GV 17. Mai 2011.

Revidiert und aktualisiert an der GV 21. Mai 2013.

B. Tarifordnung

I. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 37 Die Tarifordnung legt die Höhe der Gebühren für spezielle Grabrechte, der Depots für Grabsteine, Unterhaltskosten etc. fest und regelt, wer diese Kosten zu übernehmen hat.</p> <p>Ferner ordnet sie die Verteilung der Kosten, die im Zusammenhang mit Bestattungen entstehen.</p>
Verfahren	<p>Art. 38 Die FK legt im Rahmen dieser Tarifordnung, in der Regel auf schriftliches Gesuch hin, die Beträge fest. Dem Gesuch sind die für die Berechnungen nötigen Ausweise oder Belege beizulegen.</p> <p>Gegen den Festsetzungsentscheid der FK kann Rekurs beim Vorstand erhoben werden.</p> <p>Wo diese Tarifordnung nichts anderes bestimmt, sind die Beträge im Voraus zahlbar.</p> <p>Ist es den Umständen entsprechend nicht möglich, die zur Gebühren- oder Depotberechnung nötigen Belege innerhalb der erforderlichen Frist beizubringen, so hat die FK einen Betrag in der mutmasslichen Höhe festzusetzen, der vom Gesuchsteller gegen Quittung zu hinterlegen ist. Nach Vorliegen des endgültigen Entscheides werden zu viel verlangte Beträge zurückerstattet, zu wenig verlangte Beträge nachgefordert.</p> <p>Ist infolge unrichtiger Angaben oder zufolge von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Festlegung nicht bekannt waren, der Betrag falsch festgesetzt worden, so hat durch die FK eine Nachforderung bzw. eine Rückerstattung der Differenz zu erfolgen.</p> <p>Als berechtigt bzw. belangbar in den vorerwähnten Fällen gelten der Gesuchsteller oder die Erbberechtigten.</p>

II. Grabrechtsgebühren

Generelle Bestimmungen	<p>Art. 39 a) Sämtliche Grabrechtsgebühren sind Beiträge à fonds perdu. Sie werden im Falle eines nachträglichen Grabverzichts oder beim Austritt aus der Gemeinde nicht zurückbezahlt.</p>
Mitglieder und Kinder bis zum 18. Altersjahr	<p>b) Mitglieder gem. Art. 13 a): Es fallen keine Grabrechtsgebühren an.</p>
Mitglieder mit Grabverzichtsaufgabe	<p>Mitglieder, welche ihren Anspruch auf die Mitgliederbeitragsvergünstigung (Grabverzicht) aufgeben, können das Grabrecht erwerben durch die Nachzahlung der Grabrechtsgebühr in der Höhe der gewährten Vergünstigung der letzten 5 Jahre. Diese Grabrechtsgebühr ist in der Regel innert 30 Tagen fällig. In Härtefällen entscheidet die FK.</p>

Mitglieder mit Eintritt nach dem 60. Altersjahr	<p>Art. 41 Mitglieder gem. Art. 13 b): Personen, die nach ihrem 60. Altersjahr in die Gemeinde eintreten und welche in den letzten 5 Jahren keiner jüdischen Gemeinde angehörten, obschon sie dazu Gelegenheit gehabt hätten: Die Grabrechtsgebühr beträgt 10 Jahresbeträgnisse des geltenden Mitgliederbeitrags, bestehend aus Einkommens- und Vermögensbeitrag, basierend auf dem Durchschnitt der drei letztbekannten Steuergrundlagen für die Staats- und Gemeindesteuern des Wohnorts dieser Person, zusätzlich 2% des Vermögens.</p> <p>50% dieser Gebühr gelten als Vorauszahlung des Mitgliederbeitrags für die nächsten 5 Jahre, 50% gelten als rückwirkende Beitragszahlung der letzten 5 Jahre.</p> <p>Übersteigt diese Gebühr CHF 150'000, so kann die FK eine Höchstgrenze festlegen.</p> <p>In Härtefällen entscheidet die FK. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.</p> <p>Die Grabrechtsgebühr ist in der Regel innert 30 Tagen fällig.</p>
Nicht-Mitglieder, die Partner eines Mitglieds sind	<p>Art. 42 Mitglieder gem. Art. 14 a): Die Grabrechtsgebühr beträgt 50% von 10 Jahresbeträgnissen des geltenden Mitgliederbeitrages, bestehend aus Einkommens- und Vermögensbeitrag, basierend auf dem Durchschnitt der drei letztbekannten Steuergrundlagen für die Staats- und Gemeindesteuern des Wohnorts dieser Person.</p> <p>Bei gemeinsam besteuerten Partnern ist das steuerbare Einkommen und Vermögen beider Partner massgebend (Ehepaartarif), sonst das Einkommen und Vermögen des Nicht-Mitglieds (Einzeltarif).</p> <p>Die Grabrechtsgebühr ist in der Regel innert 30 Tagen fällig. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.</p>
Jüdische Nicht-Mitglieder	<p>Art. 43 Nicht-Mitglieder gem. Art. 14 b): Die Grabrechtsgebühr beträgt 10 Jahresbeträgnisse des geltenden Mitgliederbeitrags, bestehend aus Einkommens- und Vermögensbeitrag, basierend auf dem Durchschnitt der drei letztbekannten Steuergrundlagen für die Staats- und Gemeindesteuern des Wohnorts dieser Person, zusätzlich 2% des Vermögens.</p> <p>Übersteigt diese Gebühr CHF 150'000, so kann die FK eine Höchstgrenze festlegen.</p> <p>In Härtefällen entscheidet die FK. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.</p> <p>Die Grabrechtsgebühr ist in der Regel innert 30 Tagen fällig.</p>
Ausnahmefälle	<p>Art. 44 Für Ausnahmefälle gem. Art. 15): Über die Höhe der Grabrechtsgebühr entscheidet die FK in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse. Der Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden.</p>

III. Bestattungen

- Bestattungskosten Art. 45
Die Bestattungskosten-Pauschale für Mitglieder gem. Art. 13 und Art. 14 a) beträgt zurzeit (Mai 2011) CHF 3'200.
Die Bestattungskosten-Pauschale für Personen gem. Art. 14 b) beträgt zurzeit CHF 5'000.
Die Bestattungskosten-Pauschalen werden von der FK periodisch überprüft und den tatsächlichen Kosten angepasst.
Die Pauschalen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Erlass der Bestattungskosten Art. 46
Unbemittelten Angehörigen können die Bestattungskosten gemäss Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsfonds ganz oder teilweise erlassen werden. Die FK entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Höhe der Unterstützung.

IV. Grabsteine, Unterhalt

- Grabsteine Art. 47
Die Kosten für den Grabstein, das liefern und setzen des Grabsteines gehen zu Lasten der Angehörigen.
Unbemittelten Hinterbliebenen kann, auf schriftliches Gesuch hin, ein Beitrag aus dem Friedhofs- und Bestattungsfonds an diese Kosten gewährt werden.
- Depot für Nicht-Mitglieder Art. 47
Nicht-Mitglieder gem. Abschnitt 14 b) hinterlegen zusammen mit der Grabrechtsgebühr und den Bestattungskosten zusätzlich einen Betrag in der Höhe eines einfachen Grabsteines. Dieses Depot wird den Angehörigen zurückerstattet, sobald das betreffende Grab mit einem Grabstein versehen ist.
Sind zum Zeitpunkt der Grabsteinsetzung keine Angehörigen mehr kontaktierbar, übernimmt die Gemeinde die entsprechenden Kosten, unter Verwendung des geleisteten Depots.
- Grabsteinunterhalt Art. 48
Der Grabsteinunterhalt geht zu Lasten der Angehörigen.
- Grabunterhalt Mitglieder Art. 49
Der Grabunterhalt ist für Mitglieder unentgeltlich.
- Nicht-Mitglieder Art. 49
Bei Nicht-Mitgliedern gem. Abschnitt 14 b): Für den Grabunterhalt ist, zusammen mit der Grabrechtsgebühr, ein einmaliger Beitrag in der Höhe eines Jahresbetrages eines Mitgliederbeitrages zu entrichten, der auf dieselbe Weise wie die Grabrechtsgebühr errechnet wird, im Minimum aber CHF 1'000.-.

C. Gestaltung der Grabsteine

Allgemeines Art. 50
Zur Erreichung eines harmonischen, ruhigen Friedhofbildes und einer würdigen, dem Orte angepasste Atmosphäre, haben die Grabmale den nachstehenden Anforderungen zu genügen.

Form Art. 51
Ein Grabmal soll schlicht und ungekünstelt sein und den Geboten der Ästhetik und der Pietät entsprechen.
Auf gute Grössenverhältnisse ist besonderes Gewicht zu legen. Ausser bei der Grabstele soll die Höhe zur Breite dem Verhältnis des "Goldenen Schnittes" entsprechen oder sich diesem annähern.
Grabsteine auf Sockeln, liegende Platten, Plastiken, Pyramiden und dergleichen sind nicht zulässig.

Materialien, Bearbeitung Art. 52
Als Werkstoffe eignen sich Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Basalte, Granite und Gneise.
Ein Grabmal darf nur aus einer Gesteinsart gefertigt sein. Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Glas, Metalle, Porzellan und ähnlichen Materialien.
Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von Grabsteinen oder Teilen davon ist nicht gestattet. Ebenso unzulässig sind das Anbringen von Fotografien oder Radierungen, Metallschriften oder Metallplatten, Mosaiken, plastischen Bildwerken oder sonst aufgesetzten Elementen.

Masse Art. 53
Höchst- und Mindestmasse betragen:

a) Für Einzel- und Doppelgräber

		Normalform		Stelenform	
		min.	max.	min.	max.
Breite	cm	55	60	25	38
Höhe	cm	90	110	110	125
Stärke	cm	13	16	16	25

b) Für Kinder- und Urnengräber

		Normalform		Stelenform	
		min.	max.	min.	max.
Breite	cm	45	55	25	38
Höhe	cm	75	90	90	110
Stärke	cm	12	15	16	25

Inschriften Art. 54
Ausser den hebräischen Buchstaben פ"י am Anfang und den hebräischen Initialen am Ende ת נ צ ב ה (siehe Art. 28) hat das Grabmal mindestens den/die Namen der Verstorbenen und die Jahreszahlen von Geburt und Tod aufzuweisen.

Weitere Epitaphe dürfen nicht widersprüchlich zu allgemeinen jüdischen Auffassungen sein.

Arbeitsausführung Art. 55

Die künstlerische Gestaltung der Vorderfläche durch eindeutige jüdische Symbole wie Magen David, Menorah, etc. oder durch eine besondere Schrift sind erwünscht. Das Bemalen von erhabenen Schriften oder Symbolen ist nicht gestattet. Auf der Rückseite des Grabmales ist die Grabnummer an gut sichtbarer Stelle einzugravieren.

Das Aufstellen, Ergänzen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern von Grabmalen darf nicht an jüdischen und allgemeinen Feiertagen auf dem Friedhof vorgenommen werden. Im Übrigen ist auf die Öffnungszeiten des Friedhofes zu achten (siehe Art. 31). Alle Arbeiten auf dem Friedhof sollen in möglichst kurzer Frist ausgeführt werden. Für Beschädigungen an benachbarten oder anderen Steinen oder sonstiger Art, die im Zusammenhang mit den erwähnten Arbeiten entstehen, haftet der betreffende Unternehmer.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. März 1983

Revidiert und aktualisiert an der GV 2004

Revidiert an der GV vom 17. Mai 2011

Revidiert an der GV vom 21. Mai 2013